

Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen – ein Zwischenbericht

Jahrzehntlang wurden Flüchtlinge in Deutschland vor allem als eine unerwünschte Belastung oder bestenfalls als eine moralische Verpflichtung wahrgenommen. Vor dem Hintergrund der drohenden Vergrößerung der Bundesrepublik und auf der Suche nach weiteren Arbeitskräften für den deutschen Arbeitsmarkt hat die Politik nun aber auch Flüchtlinge als eine Personengruppe entdeckt, die Qualifikationen mitbringt, deren Kinder oftmals die deutsche Schule besucht haben und deren Ressourcen in Deutschland gebraucht werden. Zögernd und in kleinen Schritten wurde der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren daher auch für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge geöffnet. Nachfolgend dokumentieren wir einige Beispiele für die geglückte Arbeitsmarktintegration von Menschen, die als Asylsuchende nach Deutschland geflohen sind, zeigen aber auch die organisatorischen und rechtlichen Probleme auf, die sich dabei aus Sicht unseres Projektnetzwerks AZF II immer noch und immer wieder stellen.

In etlichen Fällen klappt die Arbeitsmarktintegration mit Unterstützung der Arbeitsmarktakteure ohne größere Probleme:

- Frau E. kommt aus dem Iran und ist seit 2012 in Deutschland. Im Iran hat sie im Bereich Groß- und Außenhandel (Logistik) gearbeitet. Im Rahmen des Projektes AZF II wurde sie bei der Anerkennung ihrer Zeugnisse aus dem Heimatland, bei der Erstellung ihrer Bewerbungsunterlagen und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt. Sie findet problemlos einen Ausbildungsplatz als Handelskauffrau.
- Frau A. kommt aus Eritrea und ist seit 2001 in Deutschland. Nach Abschluss ihrer Ausbildung als Pflegerin bewirbt sie sich mit Unterstützung von AZF II bei verschiedenen Pflegediensten und hat auch Bewerbungsgespräche, wird aber zunächst nicht eingestellt, v.a. weil die Versorgung der Kinder mit den Anforderungen der Arbeitsstellen nicht in Einklang zu bringen ist. Frau A. tritt daher zunächst eine von AZF II vermittelte Stelle bei einer Zeitarbeitsfirma an. Über diese Zeitarbeitsfirma hat sie die Möglichkeit, weitere Kontakte zu knüpfen und Bewerbungen zu schreiben, die am Ende erfolgreich sind. Frau A. ist mit ihrer Arbeit als Pflegerin sehr zufrieden und hat inzwischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.
- Frau O. flieht im Alter von 10 Jahren mit den Eltern aus Syrien nach Deutschland. Nach jahrelanger Duldung erhält sie über die Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht mit der Auflage, innerhalb eines Jahres eine Ausbildung nachzuweisen. Aufgrund ihrer Schuljahre in Deutschland spricht Frau O. hervorragend deutsch und verfügt über einen ansehnlichen Realschulabschluss. Sie absolviert mehrere Praktika im Kindergarten, in einem Friseurbetrieb und in einer Hörgeräte-Firma, ohne den erhofften Ausbildungsplatz zu bekommen. Ende September erhält sie nach einem weiteren Praktikum ein Ausbildungsangebot als Zahnärztliche Fachangestellte. Die notwendige Arbeitskleidung für die Praxis erhält sie über AZF II. Frau O. ist im 3. Ausbildungsjahr, hat eine eigene Wohnung. Der aufenthaltsrechtliche Status hat sich deutlich erholt.

- Herr S flieht 1996 mit seinen Eltern aus der Türkei. Nach jahrelanger Duldung erhält der inzwischen 23-jährige junge Mann eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung unter der Voraussetzung, dass er bis Juli 2012 eine Berufsausbildung aufnimmt. Herr S verfügt über einen mäßigen Hauptschulabschluss und arbeitet in unregelmäßigen Abständen in Zeitarbeit. Die Vermittlung einer Ausbildungsstelle gelingt zunächst nicht. Im März 2011 wird im Rahmen eines Kom-

petenzfeststellungsverfahrens im FBZ Garbsen der HWK Hannover festgestellt, dass Herr S über bemerkenswerte Kompetenzen und Talente im Metallbereich verfügt. Das erstellte Gutachten belegt sein Potential und hilft ihm bei weiteren Bewerbungen. Mit Unterstützung durch AZF 2 gelingt es Herrn S. im Juli 2011, nach einem erfolgreich absolvierten Praktikum eine Ausbildungsstelle in einem Sanitär-Heizung-Klima-Betrieb zu erhalten. Herr S ist heute im 3. Ausbildungsjahr.

Vielfach scheitert die Qualifizierung und Beschäftigung – auch von hochqualifizierten – Flüchtlingen jedoch an bürokratischen Hürden und rechtlichen Schwierigkeiten. Nachfolgend erläutern wir anhand einiger exemplarischer Beispiele, welche Schwierigkeiten bestehen, und wie wir sie im Rahmen unserer Projektarbeit bei AZF II zu überwinden versuchen:

Behördliche Arbeitsverbote verhindern Arbeit und Ausbildung

- Die Irakerin Frau A. heiratet im Jahr 2010 einen bereits 2009 nach der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland anerkannten Iraker und flieht im Jahr 2011 zu ihm nach Deutschland. Aufgrund der besonderen Umstände der Heirat im Irak erhält sie kein Familienasyl, und ihr Asylantrag wird abgelehnt. Ihr Ehemann ist seit 2008 hier. Sein Studienabschluss als Tierarzt wurde hier nicht anerkannt, so dass er zehn Prüfungen in Deutschland bestehen muss. Acht Prüfungen hat er bereits abgelegt.
Die Ausländerbehörde braucht zwei Jahre, um die Heiratsurkunde und den irakischen

Pass der Frau A. zu prüfen. Auch nachdem die Unterlagen für echt befunden sind, erhält Frau A. nur eine Duldung mit Beschäftigungsverbot. Ihr Mann wird aufgefordert, arbeiten zu gehen und den Lebensunterhalt zu sichern, statt zu studieren. Erst nach Intervention durch AZF II hebt die Ausländerbehörde das Beschäftigungsverbot auf. Weiterhin unterliegt Frau A. aber der Vorrangprüfung. Sie ist jetzt 21 Jahre alt, hat aber in den vergangenen zwei Jahren noch an keiner Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen dürfen. Am liebsten möchte sie Deutsch lernen und eine Ausbildung machen.

Residenzpflicht und Wohnsitzauflage erschweren eine Ausbildung

- Herr S. flieht 2010 aus dem Sudan nach Deutschland und beantragt Asyl. Er hat in Abitur gemacht und ein Jahr Wirtschaft in Khartoum studiert, bevor er das Land verlassen musste. Am liebsten möchte Herr S. Psychologie studieren, er unterliegt jedoch der Residenzpflicht und hat eine Wohnsitzauflage, die ihn daran hindert, in einen Ort umzuziehen, in dem die Aufnahme dieses Studiums möglich ist. Die Fahrkarte wäre schwierig zu zahlen, ebenso der Semesterbeitrag. Anrecht auf Bafög hat er als Asylsuchender nicht. In

andere Bundesländer, wo keine Studiengebühren entrichtet werden müssen, darf er nicht fahren.

Herr S. bemüht sich daraufhin mit Unterstützung von AZF II um eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung, die jedoch mit der Begründung verweigert wird, es gäbe bevorrechtigte Arbeitnehmer_innen. Herr S. hat mehrere Deutschkurse besucht, z.B. den ESF-Bamf-Deutschkurs. Derzeit absolviert er in Zusammenarbeit mit der Uni ein Kontaktstudium für Migrant_innen für den sozialen Bereich, was ihm auch gut gefällt.

- Herr B. S. stammt aus Kolumbien und ist seit 2009 in Deutschland. Die Erteilung eines Aufenthaltsrechts ist gebunden an den Nachweis eines Ausbildungsplatzes. Mit Hilfe von AZF II gelingt es ihm, seine Abschlüsse aus dem Heimatland über die IHK anerkennen zu lassen und sich damit qualifiziert zu bewerben. Schließlich bekommt er die Zusage für einen Ausbildungsplatz als Restaurantfachmann in einer Großstadt und kann mit der ihm daraufhin erteilten Aufenthaltserlaubnis auch die Ausbildung beginnen.

Da Herr B. aufgrund einer Wohnsitzauflage nur in einer Kleinstadt, ca. 50 km entfernt wohnen darf, sind für ihn Spätschichten, die bis 2.00 / 3.00 Uhr morgens dauern, besonders anstrengend. Der Zug fährt erst gegen 6.00 morgens, so dass er Stunden am Bahnhof verbringen muss. Arbeitsbeginn am Mittag / Nachmittag halten zwar die rechtlichen Ruhezeiten ein, nicht aber die tatsächlichen. Natürlich möchte Herr B. gern zum Arbeitsort umziehen, hat hierfür aber noch nicht die Erlaubnis erhalten. Seine Ausbildung wird noch ca. 2 Jahre dauern.

Mangelnde Ausbildungsförderung gefährdet den Ausbildungserfolg

- Frau T. wird 1994 in Deutschland geboren, reist dann aber mit ihren Eltern nach Mazedonien aus. 2010 kehrt sie als 16-jährige wieder nach Deutschland zurück und stellt einen Asylantrag. Ohne einen Schulabschluss beginnt Frau T. im Jahr 2011 ein BVJ, zeigt Ehrgeiz und starken Lernwillen. Mit Unterstützung von AZF II absolviert sie danach ein „freiwilliges soziales Jahr“ und bewirbt sich anschließend erfolgreich um einen Ausbildungsplatz als Altenpflegerin in der psychiatrischen Pflege. Im Juni 2013 unterschreibt sie den Ausbildungsvertrag. Um ihren prekären Aufenthalt weiter abzusichern, stellt Frau T. einen Antrag an die Härtefallkommission des Landes Niedersachsen. Der Antrag führt zu einem Abschiebungsmoratorium mit Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG, sofern ihre Ausbildung im zweiten Jahr noch fortbesteht. Die Tatsache, dass Frau T. lediglich eine Duldung besitzt, erschwert ihr die Ausbil-

dung erheblich: Da die Arbeitsstelle von ihrer Wohnung (bei den Eltern) weit entfernt liegt, muss sie täglich mehr als 5 Std. für die Anreise zur Arbeit in Kauf nehmen. Ein – in diesem Fall ausnahmsweise genehmigter – Wohnsitzwechsel ist ihr aus finanziellen Gründen nicht möglich, da sie sich mit ihrer Ausbildungsvergütung eine eigene Wohnung nicht leisten kann. Wegen der noch zu kurzen Aufenthaltszeit hat sie keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und somit auch keinen Anspruch auf Mietzuschuss nach §22 SGB II. Aber auch die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle stellen eine große Belastung dar. Zusätzliche mit der Ausbildung verbundene Kosten für Arbeitsmittel (Notebook, Drucker, Internetanschluss, Fahrrad) sind kaum zu bezahlen. „Ich weiß, dass ich viel kann. Aber es wird mir so schwer gemacht“, kommentiert sie ihre Situation.

Verweigerte Beschulung für junge erwachsene Flüchtlinge bis 25 Jahre

- Frau R. flieht 2009 aus dem Irak nach Deutschland und erhält im Rahmen des Kindernachzugs eine Aufenthaltserlaubnis nach §32 AufenthG. Sie ist in der Heimat fünf Jahre zur Schule gegangen, danach war ein Schulbesuch kriegs- und krisenbedingt nicht möglich. Ihre Versuche,

hier eine Regelschule zu besuchen, scheitern: An mehrere Schulen bemüht sie sich vergeblich um Anmeldung. Sie wird immer wieder mit der Begründung abgelehnt, die Schule sei voll oder nicht auf sie vorbereitet.

Frau R. besucht daraufhin Kurse der Erwachsenenbildung und schafft es aus eige-

ner Kraft, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten für Kursgebühren sowie für öffentliche Verkehrsmittel muss sie selbst zahlen. Zur Zeit besucht sie einen Realschulkurs bei einem Bildungsträger.

Da Frau R. ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit finanzieren kann, stellt die Ausländerbehörde Hannover eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zeitweise in Frage und erteilt nur eine sogenannte Fiktionsbescheinigung.

Das Jobcenter droht gar mit Sanktionen: Frau R. solle arbeiten und Geld verdienen, nicht zur Schule gehen.

Seit März 2012 unterstützt AZF 2 Frau R., die alle Formalitäten auch für ihre kaum deutsch sprechenden Eltern regelt und trotz der strukturellen Überforderung Bemerkenswertes geleistet hat. Frau R. hat sehr ehrgeizig gelernt und möchte später eine Ausbildung zur MTA o.ä. machen.

Für eine Anpassungsqualifizierung und Vermittlung werden nicht die notwendigen Mittel bereit gestellt

- Herr M. flieht Anfang 2011 aus Afghanistan nach Deutschland und erhält schon nach wenigen Monaten ein Aufenthaltsrecht nach 25.3 AufenthG wegen der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung in Afghanistan. Mehrfach versucht er, eine Ausbildung im KFZ-Bereich zu bekommen, da er bereits mehrere Jahre Erfahrung in diesem Bereich in anderen Ländern gesammelt hat. Er findet auch eine Werkstatt, die ihn gern ausbilden würde. Die hierfür notwendige Arbeitserlaubnis wird aber abgelehnt, zunächst wegen des einjährigen Arbeitsverbots, später unter Hinweis auf bevorrechtigte Auszubildende.

Herr M. nimmt einen Minijob an, ohne die auch hierfür notwendige Arbeitserlaubnis zu besitzen. Als er den Minijob genehmigen lassen will, erhält er zwar die Arbeitserlaubnis hierfür, wird aber zu einer Geldstrafe für die vorherige ungenehmigte Beschäftigung verurteilt, die er in Raten abzahlt.

Nach Absage der Erlaubnis, die Ausbildung anzutreten, bemüht sich Herr M. mit Unterstützung von AZF II um eine weitere Förderung im Rahmen eines Hauptschulkurses des Jobcenters. Damit sollen die Voraussetzungen für eine weitere Stellensuche verbessert und ein zukünftiger Besuch der Berufsschule erleichtert werden - Herr M. ist in seiner Heimat nur 3 Jahre zur Schule gegangen. Das Jobcenter ver-

weigert Herrn M. jedoch die Teilnahme an diesem Kurs mit der Begründung, der vorliegende Aufenthaltstitel sei nur befristet, und es sei daher unklar, ob Herr M. nach Auslaufen des Kurses noch im Lande sei, somit wäre womöglich das Geld verschwendet. Gefördert wird schließlich ein EDV Kurs mit Deutscheil und Bewerbungstraining.

Inzwischen hat Herr M. mehrere Deutschkurse besucht und seine Sprachkenntnisse verbessert. Mit Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Juli 2013 kann Herr M. im August 2013 endlich auch eine Ausbildung in dem Betrieb beginnen, für den ihn zuvor die Arbeitserlaubnis verweigert worden ist. Der Besuch der Berufsschule wird allerdings nur mit entsprechender Nachhilfe erfolgreich sein, da Herr M. im Heimatland nur 3 Jahre zur Schule gegangen ist und eine Nachschulung nicht bewilligt wurde.

- Herr U. hat in der russischen Föderation ein sechsjähriges Studium zum Ingenieur absolviert, was in Deutschland nicht anerkannt wird. Da er im Herkunftsland früher schon LKW gefahren ist, beginnt er eine Fortbildung zum LKW-Fahrer, die er wegen sprachlicher Probleme jedoch abbricht. AZF II berät und unterstützt ihn beim weiteren Bewerbungsprozess für unterschiedliche Tätigkeiten. Seit ein paar Jahren arbeitet er als Taxifahrer.

Eine qualifizierte Ausbildung unterbleibt wegen des Zwangs zur Lebensunterhaltssicherung

- Frau U. flieht im Jahr 2003 aus der russischen Föderation nach Deutschland und kommt erstmals 2009 in die Beratung. Sie besucht zu diesem Zeitpunkt einen Integrationskurs. Sie hat einen Verein gegründet, der sich die Integration von MigrantInnen zum Ziel gesetzt hat. Mit diesem Verein, dessen Vorsitzende sie ist, organisiert sie unter anderem auch Großveranstaltungen. Die gelernte Bankkauffrau war in ihrem Herkunftsland bereits beruflich tätig und spricht mehrere Sprachen. Diese Kenntnisse will sie gern nutzen, um im Bereich Tourismus zu arbeiten. Trotz intensiver Bemühungen um eine Arbeit kommt es jedoch nicht zu einer Einstellung. Frau M. besucht daraufhin die neunmonatige Fortbildung „Kontaktstudium - Schulsozialarbeit“ mit dem Ziel, im sozialen Bereich eine Anstellung zu bekommen. Anschließend übernimmt sie verschiedene Honorartätigkeiten: Hausaufgabenhilfe, Beratung und Unterricht für MigrantInnen. Zeitweise dolmetscht sie für einen Betrieb. Sie arbeitet viel bei wechselnden Auftraggebern, bekommt aber nirgends eine Anstellung, da sie keine hier anerkannte Ausbildung absolviert hat. Überlegungen, dies nachzuholen oder eine weitere Fortbildung mitzumachen, scheitern daran, dass sie ausreichend Geld verdienen muss und dies nur durch viele kleine Honorartätigkeiten gelingt. Aufgrund ihres großen ehrenamtlichen Engagements wird ihr von ihrer Gemeinde ein weiteres Ehrenamt verliehen: Integrations- und Migrationsbeauftragte. Mehrfach wird ihr in Aussicht gestellt, dass dies eventuell in eine Teilzeitstelle umgewandelt werden könne, was bis jetzt jedoch nicht geschehen ist. Nach zehn Jahren in Deutschland bekommt sie 2013 endlich eine feste Anstellung mit Festgehalt und Provision im Verkauf.
- Herr B. flieht 2007 aus dem Iran nach Deutschland und wird als Flüchtling anerkannt. Danach lernt er in verschiedenen Kursen die deutsche Sprache. Im Iran hat er ca. 20 Jahre lang als selbstständiger Verkäufer mit vier Boutiquen und als KFZ Mechaniker gearbeitet. Da er über 50 ist, ist es für ihn schwierig, hier eine Beschäftigung zu finden. Im Sommer 2012 hat er es endlich geschafft, als Lagerhelfer und mit zusätzlichem Minijob so viel Geld zu verdienen, wie notwendig ist, um den notwendigen Lebensunterhalt für den Nachzug seiner Ehefrau nachzuweisen .

Fehlende formale Qualifikationsnachweise machen eine angemessene Bezahlung nur im Ausnahmefall möglich

- Herr S flieht mit seiner Familie 1999 aus Aserbaidschan nach Deutschland. Nach etlichen Jahren in Duldung und Arbeitsverbot erhält er 2011 eine Arbeitserlaubnis. Aufgrund energischer Vermittlungsbemühungen seitens AZF 2 kann er im August 2011 einen Arbeitsvertrag über eine Vollzeitätigkeit in der Schneiderei des Staatstheaters Braunschweig abschließen. Herr S war in Aserbaidschan 11 Jahre selbständig als Schneider tätig. Da er keinerlei formelle Ausbildungsstrukturen durchlaufen hat, gibt es keinerlei Nachweise in Form von Zertifikaten oder Zeugnissen. Herr S wird daher zunächst als Helfer beschäftigt. Der Arbeitgeber ist mit seiner Arbeitsleistung sehr zufrieden. Im Juli 2012 hat Herr S. bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Das Staatstheater Braunschweig macht deutlich, dass bei Nachweisen über die Berufsqualifikation auch eine höhere Bezahlung möglich sei. Auf Anfrage bei der HWK/PSG wird daraufhin ein neues innovatives Kompetenzfeststellungsverfahren im Schneiderhandwerk konzipiert. Nach mehreren Wochen ist ein Kooperationsbetrieb in Hannover gefunden, wo im August 2012 eine Kom-

petenzanalyse findet für eine Woche stattfindet. Die Fertigkeiten und Fähigkeiten von Herrn S. sind absolut überzeugend und zeigen, dass er sein Handwerk „von

der Pike auf“ beherrscht. Das daraufhin angefertigte Gutachten begründet eine neue tarifliche Einstufung als Facharbeiter mit entsprechender Gehaltszulage

Jugendliche Erwachsene zwischen verweigerter Beschulung, beschränkter Qualifizierung und perspektivloser Beschäftigung: Der Fall des Herrn F.

- Herr F., ein Flüchtling aus dem Irak, flieht als 18-jähriger 2003 allein nach Deutschland. Der junge Kurde wird im Asylverfahren abgelehnt und erhält eine Duldung. Er verfügt über relativ gute Sprachkenntnisse, die er sich autodidaktisch beigebracht hat, und arbeitet stundenweise in einem Imbiss. Im Irak hat er seine Schulbildung nicht beenden können, in Deutschland wird er wegen fehlender Schulpflicht nicht mehr beschult. Seine Berufswünsche: Dolmetscher oder KFZ-Mechaniker. Unser Projekt vermittelt einen Online-Dolmetscher-Kurs, dazu auch einen Internet-Platz, eine PC-Einführung und Betreuung. Herr F. erwirbt einen „Dolmetscher-Führerschein“ und dolmetscht für andere. Seine Besuche bei der Arbeitsagentur verlaufen dennoch ergebnislos. Da Herr F. nicht gut deutsch schreiben kann und Hilfe bei der Grammatik benötigt, sieht die Arbeitsagentur zunächst die Notwendigkeit einer Sprachförderung, die mit Mitteln der Agentur aber nicht gefördert werde.

Über AZF II wird Herrn F. daraufhin ein berufsbezogener Sprachkurs vermittelt. Obwohl er zu diesem Zeitpunkt schon sechs Jahre in Deutschland lebt, ist dies sein erster Deutschkurs. Er besucht weitere Projekt-Kurse in den Bereichen Berufsfelderkundung und Lebenslauferstellung und bemüht sich um eine Ausbildung zum Koch, da er als Schüler im Irak nebenbei in einer Restaurantküche gearbeitet hat. Der Versuch, Herrn F. bei einem Bildungsträger in eine schulische Kochausbildung mit Hauptschulabschluss zu vermitteln, scheitert an der Kostenübernahme durch die Arbeitsagentur wegen des Aufenthaltsstatus „Duldung“, die eine solche Förderung angeblich nicht erlaube. Der junge Mann bemüht sich um einen

Ausbildungsplatz in dem Restaurant, wo er mittlerweile nebenbei arbeitet. Der Restaurantbesitzer ist bereit dazu, erfüllt mit seiner Ausbildung aber nicht die deutschen Anforderungen eines Ausbildungsbetriebs.

Um den Hauptschulabschluss absolvieren zu können, wird Herr F. in ein anderes Projekt vermittelt. Er besteht das dortige Auswahlverfahren und besucht mit Erfolg den Vorkurs, kann dann aber den Hauptschulabschluss-Kurs nicht antreten, weil dem Träger die Fördermittel gestrichen werden.

Anschließend arbeitet Herr F. über eine Zeitarbeitsfirma ein dreiviertel Jahr als Helfer und erwirbt dort auch einen Staplerführerschein, wird später jedoch wegen Arbeitsmangels entlassen. Die Arbeitsagentur teilt ihm nun mit, er sei mittlerweile zu alt für eine Ausbildungsplatzberatung, und seine Deutschkenntnisse reichten nicht aus, um eine Kostenübernahme für einen Hauptschulabschlusskurs zu begründen.

AZF 2 vermittelt Herrn F. ein Praktikum mit anschließendem Ausbildungsplatz bei einer Glaserei. Nach sechswöchigem Praktikum kommt es zum Zerwürfnis zwischen dem Meister und dem jungen Mann.

Herr F. wird nun in einen mittlerweile schon laufenden Hauptschulabschluss-Kurs der VHS aufgenommen. AZF 2 vermittelt ihm begleitend einen ehrenamtlichen Deutsch-Förderunterricht durch eine Lehrerin. Nach zehn Jahren in Deutschland hat der mittlerweile 28-jährige Mann nun das erst Mal die Möglichkeit, einen Schulabschluss nachzuholen. Er besteht den Hauptschulabschluss mit guten bis befriedigenden Ergebnissen. Derzeit unterstützen wir seine Suche nach einem Ausbildungsplatz.